



Informationen

über Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen für Verbraucher gemäß Verbraucherzahlungskontogesetz

Wir bieten Ihnen, sofern Sie Verbraucher:in sind, die Eröffnung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (in Folge kurz „Basiskonto“) an. Nachfolgend möchten wir Sie über die Merkmale, Entgelte und Nutzungsbedingungen der von uns angebotenen Basiskonten informieren.

Wer hat ein Recht auf ein Basiskonto?

Jede:r Verbraucher:in, der:die sich rechtmäßig in der Europäischen Union (EU) aufhält, hat unabhängig von seinem:ihrem Wohnort das Recht, ein Basiskonto bei uns zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht steht auch Verbraucher:innen ohne festen Wohnsitz, Asylwerber:innen sowie Verbraucher:innen ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebar sind, zu. Das Basiskonto ist nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste bzw. Bankprodukte abhängig. Wir dürfen die Eröffnung eines Basiskontos jedoch aus bestimmten Gründen ablehnen (siehe unten).

Spätestens 10 Geschäftstage nachdem ein vollständiger Antrag auf ein Basiskonto bei uns eingegangen ist, wird von uns das Basiskonto eröffnet oder der Antrag abgelehnt.

Bei der Eröffnung und Führung von Basiskonten sind wir verpflichtet, die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Um die Identität des:der Verbraucher:in feststellen zu können, muss uns der:die Verbraucher:in einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden amtlichen Lichtbildausweis vorlegen. Steht dem:der Verbraucher:in kein anderer amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, können Asylwerber:innen ihre Identität anhand einer gemäß öst. Asylgesetz ausgestellten Verfahrenskarte oder Aufenthaltsberechtigungskarte, Verbraucher:innen ohne Aufenthaltsrecht anhand einer Karte für Geduldete nachweisen.

In welchen Fällen dürfen wir ein Basiskonto ablehnen?

Einen Antrag des:der Verbraucher:in auf ein Basiskonto dürfen wir ablehnen, wenn

- Der:Die Verbraucher:in bereits ein Zahlungskonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut hat und er:sie damit die mit einem Basiskonto verbundenen Dienste nutzen kann (außer der:die Verbraucher:in erklärt, dass er:sie von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde). Wir sind berechtigt, von dem:der Verbraucher:in die Unterfertigung einer ehrenwörtlichen Erklärung zu verlangen, dass er:sie nicht bereits Inhaber:in eines solchen Kontos ist.
- gegen den:die Verbraucher:in ein Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder zum Nachteil eines:einer unserer Mitarbeiter:innen anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde

- der:die Verbraucher:in wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder zum Nachteil eines:einer unserer Mitarbeiter:innen verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Im Falle einer Ablehnung werden wir den:die Verbraucher:in unverzüglich schriftlich und unentgeltlich über die Ablehnung und – soweit gesetzlich zulässig – über deren Gründe informieren.

Welche Leistungen erbringen wir beim Basiskonto?

Wir erbringen dem:der Verbraucher:in beim Basiskonto für eine unbeschränkte Zahl von Vorgängen folgende Leistungen, die durch das vereinbarte Entgelt abgegolten werden:

- Führung des Basiskontos in Euro
- Bargeldeinzahlungen und Bargeldbehebungen in Euro zum Basiskonto in den Schalterräumlichkeiten der kontoführenden Raiffeisenbank
- Entgegennahme unbarer Zahlungseingänge für das Basiskonto in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedsstaats des EWR, wenn der Zahlungsdienstleister des:der Auftraggeber:in seinen Sitz im EWR hat. Die Kontogutschrift erfolgt in allen Fällen in Euro.
- Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften (Direct Debit) zulasten des Basiskontos in Euro oder in einer anderen Währung eines Mitgliedsstaats des EWR, wenn der Zahlungsdienstleister des:der Empfänger:in seinen Sitz im EWR hat;
- Electronic Banking Leistungen in dem für das Basiskonto erforderlichen Umfang auf Grundlage der zwischen dem:der Kontoinhaber:in und der Raiffeisenbank zu vereinbarenden Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen;
- Behebungen an Geldausgabeautomaten und Zahlungen im Zahlungskartensystem (an POS/Bankomatkassen) im EWR in Euro und in anderen Währungen von Mitgliedsstaaten des EWR mittels Debitkarte auf Grundlage der zwischen dem:der Kontoinhaber:in und der Raiffeisenbank zu vereinbarenden Debitkartenbedingungen.

Dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) gehören neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auch Liechtenstein, Island und Norwegen an.

Eine Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeit darf von uns nur dann und soweit bereitgestellt werden, als die von dem:der Verbraucher:in für das Basiskonto geschuldeten Entgelte nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können.

Wie viel kostet das Basiskonto?

Für das Basiskonto verrechnen wir ein Entgelt pro Kalenderquartal. Bitte entnehmen Sie dieses dem Preisblatt für das Basiskonto. Bei besonderer Schutzwürdigkeit des:der Verbraucher:in verrechnen wir ein geringeres Entgelt. Die Anwendung des wegen besonderer Schutzwürdigkeit ermäßigen

Entgeltssatzes hängt davon ab, dass der:die Verbraucher:in einer der folgenden Gruppen angehört, wobei der:die Verbraucher:in bei Kontoeröffnung darüber einen gültigen Nachweis vorzulegen hat:

- Bezieher:innen einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)
- Bezieher:innen einer Pension mit Anspruch auf Ausgleichszulage gemäß § 292 ASVG; (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)
- Bezieher:innen einer Pension, deren Höhe maximal dem Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht; (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)
- Bezieher:innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß AlVG, deren Höhe maximal dem Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht; (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)
- Personen mit Schuldenregulierungsverfahren bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens; (Nachweis: Gerichtsdekret)
- Bezieher:innen von Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz 1992; (Nachweis: Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)
- Lehrlinge gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz mit einer Lehrlingsentschädigung, deren Höhe maximal dem Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht; (Nachweis: Lehrvertrag)
- Personen mit Befreiung von Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs 5 Rundfunkgebührengesetz; (Nachweis: Bescheid/ Bestätigung der GIS Gebühren Info Service GmbH)
- Personen mit Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz; (Nachweis: Bescheid/ Bestätigung der GIS Gebühren Info Service GmbH)
- Obdachlose iS § 1 Abs 9 Meldegesetz; (Nachweis: Hauptwohnsitzbestätigung für Obdachlose nach § 19a Meldegesetz)
- Asylwerber:innen iS § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz; (Nachweis: Verfahrenskarte gem. § 50 Asylgesetz oder Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 Asylgesetz)
- geduldete Fremde gemäß § 46a Fremdenpolizeigesetz; (Nachweis: Karte für Geduldete)
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - a. den Status als Obdachlose, Asylwerber:innen oder geduldete Fremde haben,

- b. eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
- c. eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen,
- d. von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind,
- e. eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des:der Studierenden gebunden ist Nachweis jeweils: amtliches Dokument aus dem Mitgliedsstaat, übersetzt ins Deutsche

Der:Die Verbraucher:in hat der Raiffeisenbank 1 Jahr nach Kontoeröffnung und danach jeweils nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach Kontoeröffnung neuerlich den dann aktuellen Nachweis der besonderen Schutzwürdigkeit vorzulegen. Erfolgt die Vorlage trotz Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht, kommt auf das Basiskonto ab Beginn des nächsten Quartals nach Ablauf der Nachfrist der allgemeine Entgeltssatz zur Anwendung.

Sollten die Voraussetzungen für das ermäßigte Entgelt erst nach Eröffnung des Basiskontos eintreten, so wird das Entgelt auf den ermäßigten Satz gesenkt, sobald der:die Kontoinhaber:in die Raiffeisenbank darüber informiert, dass die Voraussetzungen der Ermäßigung vorliegen, und er:sie der Raiffeisenbank die dafür vorgesehenen Nachweise vorlegt.

Änderungen der vereinbarten Entgelte erfolgen wie in Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank geregelt. Die geltenden gesetzlichen Höchstbeträge für Basiskontoentgelte werden bei Änderungen jedoch nicht überschritten.

Die gesetzlichen Höchstbeträge für Basiskontoentgelte betragen aktuell allgemein EUR 83,45 p.a. und für Fälle besonderer Schutzwürdigkeit EUR 41,73 p.a. Sie ändern sich alle zwei Jahre entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex August 2015. Die geänderten Beträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kundgemacht. Die Raiffeisenbank gibt die jeweils geltenden gesetzlichen Höchstsätze auf ihrer Internetseite und im Preisaushang bekannt.

In welchen Fällen dürfen wir als Bank das Basiskonto einseitig kündigen?

Wir sind berechtigt, den Rahmenvertrag über das Basiskonto aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- wenn der:die Verbraucher:in das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat oder
- wenn der:die Verbraucher:in unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm:ihr dieses Recht bei richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

Darüber hinaus sind wir nur dann berechtigt, den Rahmenvertrag über das Basiskonto zu kündigen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt und der:die Verbraucher:in schriftlich und unentgeltlich

mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung über diesen Grund unterrichtet wurde:

- wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde.
- wenn sich der:die Verbraucher:in nicht mehr rechtmäßig in der EU aufhält.
- wenn der:die Verbraucher:in nach Eröffnung des Basiskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm:ihr die Nutzung der mit dem Basiskonto verbundenen Dienste ermöglicht.
- wenn gegen den:die Verbraucher:in wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder eines:einer unserer Mitarbeiter:innen Anklage in einem gerichtlichen Strafverfahren erhoben wird.
- wenn der:die Verbraucher:in das Basiskonto mehr als einmal in einem Jahr für Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit, also im Rahmen einer auf Dauer angelegten organisierten selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit, genutzt hat.
- wenn der:die Verbraucher:in eine Änderung des Rahmenvertrages für das Basiskonto abgelehnt hat, die wir allen Inhaber:innen der bei uns geführten Basiskonten wirksam angeboten haben.

Wir weisen darauf hin, dass der:die Verbraucher:in die Möglichkeit hat, bei der Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at, Tel. (+43) 1 249 59 0, Fax (+43-1) 249 59-5499 gegen eine Ablehnung oder eine Kündigung eines Basiskontos Beschwerde einzulegen.

Der:Die Verbraucher:in kann sich mit seiner:ihrer Beschwerde auch an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft (kurz „Schlichtungsstelle“), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at, Tel (+43) 1 505 42 98, Fax +43(0)590900-118337 wenden; wir sind jedoch nicht verpflichtet, an einem Verfahren vor dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Sonstige Bedingungen

Für das Basiskonto gelten im Übrigen die Bedingungen des Rahmenvertrages, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ausgenommen die folgenden Ziffern: 19, 22, 22a, 23, 25, 26, 33, 34, 37, 43, 45, 48, 62 bis 81), die Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (ausgenommen die Punkte 12 und 16) und die Debitkartenbedingungen.

Stand: 06/2025